

GEMEINDE MORBACH

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH ‚GEWERBEPARK HUNSRÜCK-MOSEL –HUMOS-TEILGEBIET 3‘

Auswertung der Anregungen

- aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
- aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I	Erläuterungen zum Verfahren	1
II	Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	1
III	Beteiligung der Öffentlichkeit	9

I Erläuterungen zum Verfahren

Die Behörden erhielten mit Schreiben vom 03. Mai 2016 die Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung zur Stellungnahme.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 30. Mai 2016 bis 1. Juli 2016 in Form einer öffentlichen Auslegung in der Gemeindeverwaltung Morbach statt.

Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben, dann aus der Sicht des für die Flächennutzungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.

II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

■ Behörden und Träger ohne Anregungen

Absender	Datum des Schreibens
----------	----------------------

- | | |
|---|---------------|
| • Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues | 05. Apr. 2016 |
| • Forstamt Idarwald, Rhaunen | 20. Mai 2016 |
| • Handwerkskammer Trier..... | 20. Mai 2016 |
| • Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Bernkastel-Kues | 24. Mai 2016 |
| • Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues..... | 15. Jun. 2016 |

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier20. Jun. 2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen.....29. Jun. 2016
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz29. Jun. 2016
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier30. Jun. 2016
- Industrie- und Handelskammer Trier01. Jul. 2016

Die zuvor genannten Fachbehörden bzw. Träger haben schriftlich mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen bestehen bzw. dass ihre Belange nicht berührt sind. Ein Beschluss ist demnach nicht erforderlich.

■ Behörden und Träger mit Anregungen

Absender, Datum des Schreibens *Seite

IIa Planungs- und Bündelungsbehörden	3
1 Planungsgemeinschaft Region Trier ■ 01. Jul. 2016.....	3
IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden	4
2 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier ■ 18. Mai 2016	4
3 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz ■ 29. Jun. 2016.....	6
IIc Leitungs- und Versorgungsträger	8
4 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier ■ 17. Jun. 2016	8
5 Gemeindewerke Morbach ■ 01. Jul. 2016	9

Ila Planungs- und Bündelungsbehörden

1 Planungsgemeinschaft Region Trier

■ 01. Jul. 2016

Anregungen:

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Morbach im Bereich „Gewerbepark Hunsrück-Mosel – HuMos“ –Teilgebiet 3,, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.01.2015, die wir im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abgegeben haben und auf die dort von uns aufgeführten Belange der Regionalplanung. Darüber hinaus von Seiten der Regionalplanung keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Stellungnahme vom 21. Januar 2015

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Morbach im Bereich ‚Gewerbepark Hunsrück. Mosel-HuMos-Teilgebiet 3‘, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf der Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei der Erweiterung des Gewerbeparks bzw. der Erweiterung des in diesem Gebiet ansässigen Gewerbebetriebes bitten wir die Vorgaben des Regionalplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2.1 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen. (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schützbedürftigen Gebieten und Objekten (z.B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Kommentierung Flächennutzungsplaner:

Das Schreiben der Behörde verweist auf eine Stellungnahme, die zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben und bereits abgearbeitet wurde. Das dort Gesagte gilt weiterhin:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich um eine Entwurfsfassung (Stand: Januar 2014) des Regionalen Raumordnungsplanes (Region Trier) handelt. Dort formulierte Ziele unterliegen keiner abschließenden Rechtsverbindlichkeit und sind daher als Grundsatz zu sehen. Grundsätze der Raumordnung sind dementsprechend in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu beachten und angemessen zu würdigen. In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Erfordernisse der Regionalplanung (Kapitel 5 Verhältnis zur Regional- und Landesplanung) bereits ausführlich behandelt. Hierzu wurde unter

anderem zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Landesplanerische Stellungnahme eingeholt. Diese enthielt demnach bereits Aussagen zu den jetzigen Erweiterungsflächen. Es wird davon ausgegangen, dass die landesplanerische Stellungnahme auch weiterhin anwendbar ist. Auf die zentralen Aussagen wurde in der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits Bezug genommen.

Die Belange des Immissionsschutzes waren in den bisherigen langjährigen gebietsbezogenen Planungen zum Gewerbepark Hunsrück-Mosel –HuMos- bereits ausführlich berücksichtigt worden. Die schalltechnische Begutachtung aus dem Jahr 2007 schließt bereits Aussagen zur maßgeblichen Ergänzungsfläche mit ein.

Die angesprochenen Belange der Immissionsschutzes zu Geräuschen sowie Gerüchen wurden in der Begründung (unter Punkt 6.2 ‚Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse‘ der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes) der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung daher angemessen und umfänglich gewürdigt. Insofern bestehen für die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes keine Anhaltspunkte, die der geplanten Ausweisung von gewerblicher Baufläche entgegenstehen würden. Dies gilt insbesondere, da auf den nachgeordneten Planungsebenen erkennbar zahlreiche und realistische Instrumenten zur Verfügung stehen, mit denen die Einhaltung der maßgeblichen Richt- und Grenzwerte zum Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen der Behörde werden gemäß Kommentierung zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.

IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden

2 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier

■ 18. Mai 2016

Anregungen:

Nach intensiven Rücksprachen sowohl mit den Bewirtschaftern vor Ort als auch mit der Interessenvertretung des Bauern- und Winzerverbandes widersprechen wir eindeutig und vehement Ihren Aussagen auf Seite 4ff der Begründung.

Hier heißt es: „Des Weiteren bestätigen Beobachtungen des Zweckverbandes und der Gemeinde, dass durch die Betriebsaufgabe mehrerer Landwirte in den zurück liegenden Jahren keine Knappheit an verwertbaren Acker- und Wiesenflächen mehr zu verzeichnen war.“

Diese Aussage ist definitiv falsch und entspricht nicht annähernd der Realität. Auf der gesamten Gemarkung und darüber hinaus, sind kaum Acker- und Grünlandflächen zu pachten oder zu erwerben. Die Flächen gehen bereits im Vorfeld eventueller Betriebsaufgaben weg, ohne dass sie je auf den Markt kommen. Damit kann von einem erheblichen Flächendruck in der Region gesprochen werden, worunter die Betriebe leiden, wenn ständig weitere Flächen durch außerlandwirtschaftliche Nutzungen verloren gehen.

Aufgrund dessen ist festzustellen, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen die landwirtschaftlichen Belange generell in der Region tangiert und negativ beeinflusst, allerdings stellt die eigentliche Erweiterung des Gewerbegebietes keinen erheblichen Eingriff in die

tangierten landwirtschaftlichen Betriebe dar. Von den Bewirtschaftern vor Ort wurden diesbezüglich keine größeren Bedenken geäußert.

Ein weitaus größere Kritikpunkt richtig sich unsererseits allerdings gegen die Kompensationsmaßnahme A 4. Hier soll auf der Fläche von rund 5 ha Ackerland in Extensivgrünland umgewandelt werden. Diese Maßnahme lehnen wir ab, da sie nicht mehr zeitgemäß und den heute gängigen und anzuwendenden Gesetzen und Leitlinien entsprechen.

Zunächst mal ist die Fläche im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, Stand 2014, überwiegend als Vorrangfläche Landwirtschaft dargestellt (vgl. beigefügte Abbildung). Dies resultiert daraus, dass hier für die Region gute Böden mit bis zu 45 Bodenpunkten vorhanden sind und es sich um einen intensiv genutzten, arrondierten Ackerstandort handelt. Dieser Standort muss für jegliche nicht landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere einer Kompensationsplanung, unantastbar bleiben.

Dies wird zudem durch die Novellierung diverser Gesetze bestätigt. Zunächst sei hier auf die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (In Kraft seit dem 01.03.2010) hingewiesen, wodurch die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Kompensation gestärkt wurden. So wird in §15 (3) Bundesnaturschutzgesetz die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange gestärkt, in dem darauf verwiesen wird, dass „...für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen“ sind. Demnach sind andere Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Entsiegelung oder Wiedernutzbarmachung) vorrangig zu prüfen und zu vermeiden, dass weitere Flächen aus der Nutzung genommen werden müssen.

Desweiteren möchten wir auf die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes vom November 2015 hinweisen, wonach in § 7 Abs. 1 geregelt wird, dass „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden

- Auf Flächen in Natura 2000-Gebieten,
- Auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands.....,
- Auf Flächen in geschützten Teilen von Natur ...festgelegt.“

Damit wird klargestellt, dass Kompensationsmaßnahmen nur noch in Schutzgebieten durchzuführen sind und keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen dazu herangezogen werden dürfen.

Aufgrund der o.g. Ausführungen lehnen wir die Kompensationsmaßnahme A 4 in dieser Form ab und bitten um eine agrarstrukturell angemessene Lösung. Der Investor hat sicherlich die Möglichkeit, andere, landwirtschaftlich verträglichere Maßnahmen (z. B. Waldumbau, Bachrenaturierungen, Entfichtungen etc.) zu ergreifen und damit die Existenzgrundlage der hiesigen Landwirtschaft zu schonen.

Kommentierung Flächennutzungsplaner:

Die Aussagen zur Flächenverfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen bezogen sich auf eine damalige Situation, die heute nicht mehr den aktuellen Zustand beschreibt. Der entsprechende Passus sollte daher in der Begründung entfallen. Dies ist aber in der konkreten Sachlage nachrangig, da die für die Betriebserweiterung in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen schon damals fast vollständig in Besitz des erweiterungswilligen Unternehmens waren. Sie wurden zum Zweck der beabsichtigten gewerblichen Erweiterung erworben.

Die angesprochene Gesetzeslage zum Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz ist bekannt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Eingriffe des vorliegenden Bebauungsplanes ausschließlich das Offenland und damit verbunden ausschließlich die Arten des Offenlandes (wie z.B. die Feldlerche) betreffen. Unter naturschutzfachlicher Sicht sind daher vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen wie bspw. Waldumbau für die hier betroffenen Arten als nicht sinnvoll bzw. zielführend zu bewerten.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass sich unterhalb der Ausgleichsfläche A 4 ein Bachlauf befindet, der innerhalb einer biotopkartierten Feuchtwiese entspringt. Daher ist der untere Bereich der Ackerfläche ohnehin relativ feucht, was die Bewirtschaftung als Ackerland erschwert. Zudem ist davon auszugehen, dass der Bachlauf unmittelbar unterhalb des Quellbereichs durch die intensive Ackernutzung, sowie dem Einsatz von Düngung und/oder Pflanzenschutzmittel stark eutrophiert bzw. belastet ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte diese Fläche daher sinnvollerweise einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden.

Diese Zielnutzung entspricht auch den Aussagen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in der landesplanerischen Stellungnahme¹, die zu Beginn der Planung des Teilgebiets 3 im Jahr 2006 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach eingeholt wurde. Danach sollen „die Grün- und Ausgleichsflächen so gestaltet werden, dass in großen Teilen noch eine zumindest extensive Grünlandbewirtschaftung möglich bleibt.“

Die angesprochene Ausgleichsfläche A 4 befindet sich bereits im Eigentum des erweiterungswilligen Unternehmens.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Passus zur ‚Flächenknappheit‘ wird aus der Begründung herausgenommen.

An der Ausgleichsfläche A 4 wird gemäß Kommentierung festgehalten.

3 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz

■ 29. Jun. 2016

Anregungen:

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Gewerbeparks Hunsrück-Mosel – HuMos – Teilgebiet 3 „ kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

¹ Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG): Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morbach im Bereich ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel –HuMos- Teilgebiet 3‘, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 20. Juli 2006

Boden und Baugrund

-allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren Bebauungsplanung:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

-mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

-Radonprognose:

Das Gebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.

Kommentierung Flächennutzungsplaner:

Zu Bergbau/Altbergbau:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Zu Boden und Baugrund

- allgemein:

Die Hinweise auf die genannten Normen bzw. Gutachten betreffen die Flächennutzungsplanung nicht, da diese lediglich die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung zum Inhalt hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Hinweise auf der nachfolgenden Planungsebene erneut vorgetragen werden.

- Radonprognose:

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) weist bereits darauf hin, dass das geogene Radonpotenzial in seiner Auswirkung bei bestehenden und geplanten Siedlungen berücksichtigt werden soll. Andererseits existieren in Deutschland bislang keine verbindlichen Grenzwerte für die Radonkonzentration in der Raumluft. Vom Bundesamt für Strahlenschutz werden lediglich unverbindliche Empfehlungswerte formuliert. Gemäß Aussage des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist nach dem Stand der bisher gemessenen Radonkonzentrationen in der Bodenluft bei geeigneter Bauweise praktisch überall in Rheinland-Pfalz die Errichtung von Gebäuden, die einen ausreichenden Schutz vor Radon bieten, möglich.

Bei erhöhten Radonwerten, wie sie das Landesamt für den Bereich, in dem das Bebauungsplangebiet liegt, lokal über einzelnen Gesteinshorizonten festgestellt hat, werden bauliche und sonstige Vorsorgemaßnahmen empfohlen, um den Eintritt des Radon in Gebäude weitgehend zu verhindern.

In Gewerbegebieten kann aber überwiegend von einer Bauweise mit durchgehenden Bodenplatten und dem weitgehenden Verzicht auf Keller ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen im Regelfall nicht vorgesehen ist. Insofern ist bauart- und nutzungsbedingt eine verminderte Exposition gegenüber eventuellen Radonvorkommen anzunehmen.

Die Berücksichtigung von Radon kann auf Ebene der Bebauungsplanung oder der konkreten Vorhabenumsetzung erfolgen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Aussagen zum Bergbau / Altbergbau werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen zur Aufnahme der Regelwerke in den Flächennutzungsplan werden zurückgewiesen.

Die Hinweise zu ‚mineralische Rohstoffe‘ werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu ‚Radon‘ werden mit Verweis auf die Kommentierung zur Kenntnis genommen.

IIc Leitungs- und Versorgungsträger

4 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

■ 17. Jun. 2016

Anregungen:

In dem von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Bereich betreiben wir, wie im Plan dargestellt, Versorgungsleitungen. Sollten die öffentlichen Flächen auf der sich die Kabel befinden veräußert werden, bitten wir Sie diese zu unseren Gunsten über eine Dienstbarkeit zu sichern.

Unsere Stellungnahme vom 21.01.2015 behält auch weiterhin ihre Gültigkeit und ist bei Ihren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Gegen die von Ihnen vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.

Stellungnahme vom 21. Januar 2015

In dem von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Bereich betreiben wir, wie im Plan dargestellt, Mittelspannungsversorgungsleitungen. Sollten die öffentlichen Flächen auf der sich die Kabel befinden veräußert werden, bitten wir Sie diese zu unseren Gunsten über eine Dienstbarkeit zu sichern.

Zur elektrischen Versorgung dieses Bereiches können wir heute noch keine Aussage treffen. Dies ist erst dann möglich, wenn uns genaue Angaben über die benötigte elektrische Leistung der zur Ansiedlung kommenden Betriebe mitgeteilt werden.

Gegen die von Ihnen vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.

Kommentierung Flächennutzungsplaner:

Gegen die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die beigefügten Planunterlagen wurden eingesehen. Die angesprochenen Versorgungsleitungen befinden sich augenscheinlich außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Die weiteren Aussagen verweisen auf eine Stellungnahme des Leitungsträgers, die zur früh-

zeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben wurde. Das dort Gesagte gilt weiterhin:

Die angesprochene Mittelspannungsversorgungsleitung befindet sich, nach Einsicht der Unterlagen, außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder –ergänzungen sind nicht erforderlich.

5 Gemeindewerke Morbach

■ 01. Jul. 2016

Anregungen:

Entlang des sogenannten „Heiligenweges“ ist eine Kanalleitung, teilweise als Druckleitung und teilweise als Freispiegelleitung vorhanden. Diese Leitung ist weiterhin zur Abwasserentsorgung der Ortsbezirke Gutenthal und Odert und des Gewerbeparks „HuMos“ erforderlich. Der Leitungsbestand ist zu berücksichtigen.

Kommentierung Flächennutzungsplaner:

Bei Planverwirklichung müssen die Flächen, in denen die genannte Leitung verläuft, zur Realisierung des Teilgebietes 3, durch Verkauf der Flächen durch die Gemeinde, an den Investor übergehen. Seitens der Gemeinde ist beabsichtigt, im Kaufvertrag die Verbindung als solche zu sichern. In den bereits laufenden Planungsüberlegungen des künftigen Investors ist eine geeignete Lösung vorgesehen: Die Leitung soll in ihrer Funktion erhalten bleiben, kann jedoch in Anpassung an die Bauvorhaben kleinräumig umverlegt werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregung zur Erhaltung der Leitungsverbindung wird bestätigt. Die Begründung wird um einen Hinweis zur vorhandenen Kanalleitung ergänzt.

III Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der Zeiten der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Morbach